

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 23. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2020)

zum Thema:

**Angriffe auf Gerichtsvollzieher**

und **Antwort** vom 06. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23034  
vom 23. März 2020  
über Angriffe auf Gerichtsvollzieher

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Gerichtsvollzieher haben seit dem 01.01.2014 bis zur Beantwortung der Anfrage tätliche oder sonstige Angriffe auf ihre Person während der Dienstausbung angezeigt (erbitte nach Jahren gesonderte Angabe)?
2. Wie viele tätliche oder sonstige Angriffe auf Gerichtsvollzieher während der Dienstausbung gab es seit dem 01.01.2014 bis zur Beantwortung der Anfrage (erbitte nach Jahren und Geschlecht gesonderte Angabe)?
3. In welchen Ortsteilen Berlins ereigneten sich jeweils die unter 1.) und 2.) erfragten Angriffe (erbitte gesonderte Darstellung nach Ortsteilen und - sofern dies nicht möglich ist - nach Bezirken)?
4. Um welche Art Angriffe (z. Bsp. bewaffnet – wenn ja wie; durch eine oder mehrere Personen; im unmittelbaren Umkreis des Schuldners; auf offener Straße o.ä.) handelt es sich bei den unter Frage 1.) bis 3.) abgefragten Angriffen (erbitte gesonderte Angabe nach Jahren und Art des Angriffs)?
5. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen tätlicher oder sonstiger Angriffe auf Gerichtsvollzieher wurden seit dem 01.01.2014 bis zur Beantwortung der Anfrage mit jeweils welchem Ergebnis (Einstellung/Verurteilung) eingeleitet (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren)?

Zu 1. bis 5.: Der Senat verfügt derzeit nicht über die gewünschten Angaben und kann diese auch nicht fristgemäß in Erfahrung bringen.

6. Welche Maßnahmen zum Schutz der Gerichtsvollzieher vor tätlichen oder sonstigen Angriffen während der Dienstausbung unternimmt der Senat?

Zu 6.: Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben die Möglichkeit die Polizei zu einer Vollstreckungshandlung hinzuzuziehen. Dies kann entweder im Wege der Amts- und Vollzugshilfe oder zur Gewährung von Schutz Ihrer Person erfolgen. Soll die Polizei die Gerichtsvollzieherin und den Gerichtsvollzieher schützen, nimmt sie eine eigene Aufgabe wahr, die sie in eigener Verantwortung jeweils prüft. Maßgebend ist der konkrete Einzelfall. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

7. Welche Hilfsangebote gibt es für Gerichtsvollzieher, die während der Dienstausbung tätlich oder sonstig angegriffen wurden?

Zu 7.: Hinsichtlich aller rechtlichen und die unmittelbare Tätigkeit der Gerichtsvollzieherin und des Gerichtsvollziehers betreffenden Fragen werden durch ihre jeweilige Dienstbehörde unterstützt. Beim Auftreten etwaiger psychischer oder sozialer Probleme haben die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, sich an die Sozialberatung der Berliner Justiz zu wenden.

8. Dürfen und wenn ja: wie, Gerichtsvollzieher sich vor tätlichen oder sonstigen Angriffen auf sie während der Dienstausbung schützen? Welche Handlungsanweisungen bestehen diesbezüglich?

Zu 8.: Die Berliner Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurden und werden in Eigensicherung geschult. Dabei sollen sie in die Lage versetzt werden, gefährliche Situationen möglichst zu vermeiden oder sich hieraus zurückzuziehen. Es ist nicht Aufgabe der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher selbst Gewalt anzuwenden. Ist zu erwarten, dass eine Vollstreckungshandlung nur unter Anwendung von Zwang erfolgen kann oder die Gerichtsvollzieherin bzw. der Gerichtsvollzieher mit Widerstand der Schuldnerin bzw. des Schuldners rechnen muss, so soll sie bzw. er ein entsprechendes Unterstützungersuchen an die Polizei richten. Konkrete Handlungsanweisungen für solche Situationen bestehen nicht. Die Polizei hat aber zusammen mit der Justizverwaltung einen Leitfaden über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gerichtsvollzieherinnen sowie Gerichtsvollzieher entwickelt.

Berlin, den 6. April 2020

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung